zurück an:
An den
Oberbürgermeister der Stadt Offenbach am Main
Amt 32.4 - Fischereibehörde -
63061 Offenbach am Main

## Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung gemäß § 31 Hessisches Fischereigesetz (HFischG) i.V.m. § 22 Hessische Fischereiverordnung (HFischV)

1. Angaben zur antragstellenden Person (Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

Name	Familienname, Geburtsname, Vornamen					
Name	r anilienname, Gebutshame, vomamen					
Cabunta datan Staataan mah "	Cabinda datina	Cahumtaa	4	Ctantana ah " si akait		
Geburtsdaten, Staatsangehö- rigkeit	Geburtsdatum	Geburtsoi	t und Kreis	Staatsangehörigkeit		
Wohnung	Straße, Hausnummer	, PLZ, Ort				
Sofern Sie telefonisch, durch Telefax oder E-Mail zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen hier angeben.  Vorwahl: E-Mail:						
Voi Waiii.	iiiiei.	FAA.		L-IVIAII.		
Ich beantrage hiermit die Zula	seeung zur Fiecher	prüfung				
ich beantrage memit die Zuie	assuring Zur i ischier	prurung.				
☐ Mir sind keine Tatsachen b	ekannt, die es rech	ntfertigen würden, d	dass mir nach	§ 32 Hessisches Fische	ereigesetz	
ein Fischereischein versagt werden könnte.						
☐ Ich habe an noch keiner Fischerprüfung teilgenommen und auch bei keiner weiteren Stelle meine Teilnahme						
beantragt.						
☐ Ich habe mich bei der Unteren Fischereibehörde in zur Prüfung angemeldet.						
☐ Ich habe bereits an einer Prüfung bei der Unteren Fischereibehörde in teilgenommen						
Mir ist bekannt dass ich im F	alle unrichtiger ode	er unvollständiger A	ngaben oder i	m Falle der Vorlage un:	zutreffen-	
Mir ist bekannt, dass ich im Falle unrichtiger oder unvollständiger Angaben oder im Falle der Vorlage unzutreffender Urkunden vor der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen bzw. die bestandene Prüfung für ungültig erklärt						
werden kann und dass das Fischereiprüfungszeugnis sowie der erteilte Fischereischein eingezogen werden kön-						
nen.	,					
	1,,,					
Ort, Datum	Untersol	nrift	Ur	nterschrift der gesetzlichen Ve	ertretung	
	•		•			
Hinweis:						
Bei minderjährigen Antragstellerinnen/Antragstellern ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschrei-						
ben.						
Anlagen						
Ailiageii						
☐ Originalbescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang						
☐ Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 BZRG Belegart "0" Verwendungszweck "Fi-						
scherprüfung"						
☐ ggf. Beleg Einzahlung Fisc	herprutung					
Zahlung Prüfungsgebühren	:					
Die Duttermannet til et et et et et	0.00 5					
Die Prüfungsgebühr beträgt 4	u,uu ⊑uro.					

Der Betrag ist spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn zugunsten der Kämmerei, Kasse und Steuern der Stadt Offenbach am Main auf folgendes Konto einzuzahlen:

Städtische Sparkasse Offenbach am Main
IBAN: DE79 5055 0020 0000 0107 58, BIC: HELADEF1OFF
Verwendungszweck 11904001 sowie Vorname und Nachname der/des Teilnehmenden

Die Zahlung der Prüfungsgebühr berechtigt nicht automatisch zur Teilnahme an der Fischerprüfung. Der Antrag auf Zulassung ist vollständig einzureichen.

## Zulassungshindernisse

Zur Prüfung dürfen gemäß § 22 HFischV nicht zugelassen werden:

1.

Personen, die einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 des Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegen,

2

Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen, oder bei denen insbesondere Versagungsgründe nach § 32 Abs. 1 oder 2 des Hessischen Fischereigesetzes vorliegen,

3.

Personen, die ihre Antragsunterlagen nicht fristgerecht vollständig vorgelegt haben, und

4.

Personen, die die Prüfungsgebühr nicht fristgerecht oder nicht vollständig gezahlt haben.

## Versagungsgründe nach § 32 Abs. 1 und 2 HFischG

- (1) Der Fischereischein ist Personen zu versagen,
- die wegen Fischwilderei, wegen Fischdiebstahls oder wegen Beschädigung von Anlagen, Fahrzeugen, Geräten oder Vorrichtungen, die der Fischerei oder Fischzucht dienen, oder von Wasserbauten rechtskräftig verurteilt worden sind.
- 2.

die wegen Fälschung eines Fischereischeines oder einer sonstigen zur Ausübung der Fischerei erforderlichen Bescheinigung rechtskräftig verurteilt worden sind,

3.

die wegen Verstoßes gegen fischerei-, naturschutz- oder tierschutzrechtliche Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die wegen eines solchen Verstoßes ein rechtskräftiger Bußgeldbescheid ergangen ist.

(2) Der Fischereischein kann Personen versagt werden, gegen die wegen eines der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vergehen nach § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Erhebung der öffentlichen Klage abgesehen oder das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 eingestellt worden ist.

## **Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Dieses Schreiben informiert Sie über die Rechte, die Ihnen aus dieser Datenverarbeitung zustehen. Dieses Schreiben gibt Ihnen KEINE Auskunft, ob und wie Ihre fischereirechtliche Eignung überprüft oder beurteilt wird.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung durch die Stadt Offenbach sind die §§ 25 ff. des Hessischen Fischereigesetz (HFischG) in Verbindung Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Daten werden zum Zweck Ihres Antrages auf Zulassung zur staatlichen Fischerprüfung beim Magistrat der Stadt Offenbach erhoben, da ohne Datenangabe keine Zulassung zur Fischerprüfung erteilt werden kann.

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung im Fischereirecht erreichen Sie wie folgt: Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main - Ordnungsamt Abt. 32.4 – Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main waffenrecht@offenbach.de

Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Offenbach am Main erreichen Sie bei Rückfragen wie folgt:

Magistrat der Stadt Offenbach am Main - Stabsstelle Datenschutz & Antikorruption – Berliner Straße 100, 63065 Offenbach am Main datenschutz@offenbach.de Tel.: 069/8065-3300

Wir verarbeiten in diesem Verfahren die Daten, die wir zur Identifikation Ihrer Person benötigen (Namen, Geburtsdatum, - ort, Adresse etc.) sowie solche Angaben, die zur Beurteilung der fischereirechtlichen Voraussetzungen gemäß des Hessischen Fischereigesetzes erforderlich sind. Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Da wir gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet sind, können wir einen Antrag auf Datenlöschung nach Art. 17 DSGVO nicht umsetzen. Da wir Ihre Daten ausschließlich zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Zweck verwenden, erscheint uns ein Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO wenig sinnvoll. Ebenso können wir uns eine sinnvolle Anwendung Ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO in diesem Verfahren nicht vorstellen.

Daneben bleiben als tatsächlich ausübbare Rechte Ihr Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO und Ihr Recht auf Berichtigung nach Art. 16. DSGVO. Sollten Daten, die wir von Ihnen verarbeiten, fehlerhaft sein oder sich geändert haben, sind Sie sogar zur Mitteilung verpflichtet. Sollten Sie Grund haben, sich trotz unserer Sorgfalt über unsere Datenverarbeitung zu beschweren, können Sie dies bei jeder Datenschutzbehörde in der Europäischen Union tun. Zuständigkeitshalber wird jedoch - egal wohin Sie sich wenden - die folgende Stelle mit Ihrer Beschwerde befasst werden:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Postfach 3163 65021 Wiesbaden poststelle@datenschutz.hessen.de Telefon: 0611/1408-0